

Beitragsordnung

der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.
in der Fassung vom 24. Oktober 2013

Die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) e.V. beschließt gemäß § 5 Buchstabe a iVm § 8 Abs. 1, Buchstabe l der Satzung folgende Änderung der **Beitragsordnung**:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) e.V. entrichten Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich nach den Möglichkeiten der Mitglieder. Der Beitrag für ein Kalenderjahr beträgt für

- Krankenkassen und Kassenverbände, Versicherungsträger, Kassenärztliche Vereinigungen sowie Kammern mindestens 1.000 Euro
- Berufsverbände und berufsständische Vertretungen mindestens 200 Euro
- institutionelle Mitglieder (sonstige Vereine, Verbände und Körperschaften) mindestens 200 Euro
- Einzelmitglieder mindestens 30 Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. März fällig.

Die Mitgliedsbeiträge eines laufenden Beitragsjahres sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Beitragsjahr endet.

Eine Beitragszahlung über Lastschriftverfahren ist möglich. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag am Tag der Fälligkeit vom Konto des Mitglieds eingezogen. Das Mitglied kann die Einzugsermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

§ 4 Beitragsminderung und Erlass

Der Beitrag kann auf Antrag im begründeten Einzelfall (z. B. bei geringer Finanzkraft) teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Zahlungsverzug und Ausschluss

Im Falle eines Zahlungsverzuges von drei Monaten nach Beitragsfälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Erinnerung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des säumigen Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. § 4 bleibt davon unberührt.

§ 6 Abzugsfähigkeit

Auf Antrag stellt die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) e.V. nach Eingang des Beitrages eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.

§ 7 Nachweis über die Mitgliedsbeiträge

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden im Haushaltsplan nachgewiesen und erläutert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Ihre Änderung in § 2 wird wirksam mit dem 1. Januar 2014.